

Massive Kurseinbrüche, Hackerattacken auf Anleger und Finanzskandale bei Kryptobörsen – doch viele Bundesbürger interessieren sich weiter für Kryptowährungen wie Bitcoin, Ether & Co., so die Presseinformation des Digitalverbands Bitkom vom 7.3.2023. Rund ein Drittel (32%) könne sich vorstellen, in Zukunft Kryptowährungen zu kaufen. Dabei hätten 3% bereits in der Vergangenheit gekauft, 6% hätten das fest vor und 23% wollten es auf jeden Fall nicht ausschließen. Das sei das Ergebnis einer repräsentativen Umfrage unter 1007 Personen ab 16 Jahren in Deutschland im Auftrag des Bitkom. Jeder Zehnte (10%) gebe an, noch nie von Kryptowährungen gehört oder gelesen zu haben, unter den Älteren ab 65 Jahre sei der Anteil mit 14% am höchsten. „Kryptowährungen haben sich etabliert und werden nicht mehr verschwinden. Auch wenn sie sich in der Breite noch nicht durchgesetzt haben, bieten die rasanten Entwicklungen am Markt noch großes Potenzial“, sagt *Benedikt Faupel*, Blockchain-Experte beim Bitkom. „Kryptowährungen eignen sich nicht dazu, schnell reich zu werden, sie sind vielmehr eine Möglichkeit für risikobereite und eher langfristig orientierte Anlegerinnen und Anleger, ihre Geldanlage zu diversifizieren.“ Allerdings hätten die jüngsten Skandale, etwa um die Kryptobörse FTX, Spuren hinterlassen. So sagten drei Viertel (74%), dies habe ihr Vertrauen in Kryptowährungen zerstört. 73% würden eine stärkere Regulierung und Überwachung von Kryptobörsen durch die Politik in Deutschland und der EU fordern. Sieben von zehn (70%) hätten Angst, beim Kauf von Kryptowährungen betrogen zu werden und ebenso viele glaubten, dass Kryptowährungen nur etwas für Spekulanten sind. 57% hätten angegeben, dass ihnen Bitcoin & Co. zu kompliziert seien. Zugleich seien aber 36% der Überzeugung, dass sich Kryptowährungen als langfristige Geldanlage eignen. „Der Kryptomarkt braucht Regulierung, um das nötige Vertrauen bei Privatleuten und Unternehmen zu schaffen. Deutschland hat sich hier bereits 2019 mit einer Blockchain-Strategie positioniert und weltweit gilt die EU mit der 2024 in Kraft tretenden umfassenden Regulierung als internationaler Vorreiter“, so *Faupel*. „Entscheidend ist aber, sich jetzt nicht auszuruhen. In Deutschland braucht es dringend ein Update der Blockchain-Strategie und auch die europäische Krypto-Regulierung muss in der Umsetzung zeigen, dass sie weiterhin Raum für technologische Innovationen und innovative Geschäftsmodelle lässt.“ Aber Obacht: Zur Steuerbarkeit von Gewinnen aus der Veräußerung von Kryptowährungen etwa hat sich zwischenzeitlich schon der BFH geäußert: Vgl. hierzu BFH, 14.2.2023 – IX R 3/22 in „Die Woche im Blick“, Steuerrecht in BB 2023, 532.



Uta Wichering,  
Ressortleiterin  
Wirtschaftsrecht

## Entscheidungen

### **EuGH: Darlehen und Finanzkredite sowie Kontokorrent- und Termingeschäfte als Kapitalverkehr i. S. v. Art. 63 Abs. 1 AEUV**

1. Darlehen und Finanzkredite sowie Kontokorrent- und Termingeschäfte mit Finanzinstitutionen, insbesondere Kreditinstituten, sind als Kapitalverkehr im Sinne von Art. 63 Abs. 1 AEUV anzusehen.

2. Art. 56 Abs. 1 und Art. 63 Abs. 1 AEUV sind dahin auszulegen, dass eine Verwaltungsmaßnahme der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats, nach der ein Kreditinstitut mit natürlichen oder juristischen Personen, die keine Verbindung zu dem Mitgliedstaat, in dem es ansässig ist, haben und deren monatliches Habenumsatzvolumen einen bestimmten Betrag übersteigt, keine Geschäftsbeziehungen begründen darf und entsprechende nach dem Erlass der Verwaltungsmaßnahme begründete Geschäftsbeziehungen beenden muss, eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs im Sinne der erstgenannten Bestimmung sowie eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs im Sinne der zweitgenannten Bestimmung darstellt.

3. Art. 56 Abs. 1 und Art. 63 Abs. 1 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer Verwaltungsmaßnahme der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats, nach der ein Kreditinstitut mit natürlichen Personen, die keine Verbindung zu dem Mitgliedstaat, in dem es ansässig ist, haben und deren monatliches Habenumsatzvolumen 15 000 Euro

übersteigt, oder juristischen Personen, deren wirtschaftliche Tätigkeit keine Verbindung zu diesem Mitgliedstaat aufweist und deren monatliches Habenumsatzvolumen 50 000 Euro übersteigt, keine Geschäftsbeziehungen begründen darf und entsprechende nach dem Erlass der Verwaltungsmaßnahme begründete Geschäftsbeziehungen beenden muss, nicht entgegenstehen, sofern diese Verwaltungsmaßnahme erstens gerechtfertigt ist – und zwar durch das Ziel der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder wegen Unerlässlichkeit zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen gegen innerstaatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Aufsicht über Finanzinstitute oder aber aus Gründen der öffentlichen Ordnung nach Art. 65 Abs. 1 Buchst. b AEUV –, zweitens zur Erreichung dieser Ziele geeignet ist, drittens nicht über das hinausgeht, was hierzu erforderlich ist, und viertens die gemäß den Art. 56 und 63 AEUV geschützten Rechte und Interessen des betroffenen Kreditinstituts und seiner Kunden nicht übermäßig beeinträchtigt.

**EuGH**, Urteil vom 2.3.2023 – C-78/21

(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-577-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **EuGH: Nachweis der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für Strukturfonds**

1. Regel Nr. 1 Ziff. 2.1 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission vom

28. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen in der durch die Verordnung (EG) Nr. 448/2004 der Kommission vom 10. März 2004 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass sie es dem Endbegünstigten einer Finanzierung für den Bau eines Gebäudes, der dieses mit eigenen Mitteln errichtet hat, nicht erlaubt, die entstandenen Ausgaben durch Vorlage anderer als der in dieser Vorschrift ausdrücklich genannten Unterlagen nachzuweisen.

2. Regel Nr. 1 Ziff. 2.1 des Anhangs der Verordnung Nr. 1685/2000 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 448/2004 der Kommission vom 10. März 2004 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass bei einem Endbegünstigten einer Finanzierung für den Bau eines Gebäudes, der dieses mit eigenen Mitteln errichtet hat, ein Maßbuch und ein Buchhaltungsregister nur dann als „gleichwertige Buchungsbelege“ im Sinne dieser Vorschrift angesehen werden können, wenn diese Unterlagen in Anbetracht ihres konkreten Inhalts und der einschlägigen nationalen Vorschriften geeignet sind, die tatsächliche Entstehung der von dem Endbegünstigten getätigten Ausgaben nachzuweisen, indem sie ein getreues und genaues Bild dieser Ausgaben vermitteln.

**EuGH**, Urteil vom 2.3.2023 – C-31/21

(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-577-2](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)